



## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 24.11.2020**

26.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Bedeutung bauordnungsrechtlicher Vorschriften für den Mobilfunkausbau in Schleswig-Holstein möchten wir zu dem genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen.

Mit der geplanten Änderung der LBO S-H durch die Regelung der Erhöhung der Verfahrensfreiheit der Masten von derzeit 10 auf 15 Meter im Außenbereich wird beabsichtigt, einen Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit breitbandigem Mobilfunk zu leisten.

Wir begrüßen das Gesetzesvorhaben, müssen jedoch ausdrücklich festhalten, dass die geplante Änderung nur einen ersten Schritt bedeutet und weitere Änderungen vorgenommen werden müssen, um eine wesentliche Unterstützung des Mobilfunkausbaus in Schleswig-Holstein leisten zu können.

Die Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten gehört zu den grundlegenden Bedürfnissen einer modernen Gesellschaft. Künftige Anwendungen der Gigabitgesellschaft sind maßgeblich von einer leistungsstarken und flächendeckend verfügbaren Mobilfunkinfrastruktur abhängig. Wir werden dafür auch in den nächsten Jahren weiter massiv in die Aufrüstung bestehender Mobilfunk-Standorte sowie den Aufbau neuer Standorte investieren. Auch die umfassenden und herausfordernden Auflagen im Rahmen der Versteigerung der 5G-Lizenzen 2019 bezüglich der bis 2022 bzw. 2024 zu realisierenden Versorgung von Haushalten, Straßen, Schienen und Wasserwegen, sowie das Mobilfunkförderprogramm des Bundes zur Schließung von rund 5.000 weißen Mobilfunkflecken bedeuten, dass die Ausbaumengen sich in den nächsten Jahren vervielfachen. Damit einher geht eine entsprechende Vervielfachung der Anzahl der Genehmigungsverfahren.

Wir als Deutsche Telekom AG sehen bei der geplanten Änderung der Bauordnung S-H noch folgende notwendige Änderungsbedarfe beim Bauordnungsrecht, die wir Ihnen nachfolgend darstellen möchten:

### I. Anhebung der genehmigungsfreien Höhen – (§ 61 Abs. 1 Ziff. 5a LBO S-H)

Die Anhebung der genehmigungsfreien Höhen für Antennen und Masten tragende Antennen auf 15 m ist begrüßenswert, die Begrenzung der Anwendung der Anhebung



nur auf Standorte im Außenbereich wird den Anforderungen an den Mobilfunkausbau jedoch nicht gerecht:

Die Einführung des neuen Mobilfunkstandards bedingt die Verwendung von Mobilfunkantennen, mit denen mehrere Mobilfunkdienste (GSM, UMTS, LTE, 5G) gleichzeitig über eine Antenne bereitgestellt werden können. Aufgrund geänderter technischer Parameter führt dies für Standorte im Innenbereich zu dem Erfordernis, dass im Hinblick auf die einzuhalten Sicherheitsabstände (die in den Standortbescheinigungen durch die Bundesnetzagentur festgelegt werden) größere Masthöhen als bisher erforderlich werden. Mit einer unveränderten Rechtslage wird dies zu einer Masse von Baugenehmigungsverfahren für Bestandsstandorte und zukünftige Standorte führen.

Aus unserer Sicht bestehen jedoch auch keine durchgreifenden Argumente, die gegen eine weitergehende Freistellung in § 61 Abs. 1 Ziff. 5a LBO S-H sprechen:

Das Bauordnungsrecht normiert die baulich-technischen Anforderungen an Bauvorhaben und regelt in erster Linie die Abwehr von Gefahren, die von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen.

Bei Mobilfunkanlagen ist dabei festzuhalten, dass auch bei einer bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsbedürftigkeit in der Praxis bislang fast ausnahmslos eine Baugenehmigung erteilt wurde und damit eine bauordnungsrechtliche Genehmigungspflicht häufig nur zu einer Verzögerung eines regelmäßig baurechtlich zulässigen Vorhabens des Betreibers führt, ohne dass ein erkennbarer Vorteil an anderer Stelle entsteht. Da die Mobilfunkbetreiber um eine Erhöhung der Standorte nicht herumkommen werden, entspricht die geplante Änderung in § 61 Abs. 1 Ziff. 5a LBO S-H nicht den Anforderungen für einen 5G-Mobilfunkaufbau in Innenbereichen.

Hinzu kommt, dass wir gezwungen sein werden, zahlreiche zusätzliche Gebäude im Innenbereich zu akquirieren, die mit genehmigungsfreien 10m-Antennenträgern ausgestattet werden, wenn es nicht zu einer Erhöhung der Genehmigungsfreigrenze kommt, da dies gegenüber einem Bauantragsverfahren in der Regel der schnellere und einfachere Weg ist.

Die Anhebung von Antennen tragenden Masten im Außenbereich auf 15m ist in Hinblick auf die Versorgung von Verkehrswegen zu begrüßen; dabei wird die Höhe von 15m jedoch auch bei Verkehrswegen nicht dazu führen, dass Baugenehmigungsverfahren regelmäßig entbehrlich werden. Eine Erhöhung auf 20m im Außenbereich ist daher ebenfalls dringend anzuraten.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass der Entfall der Baugenehmigungsbedürftigkeit nicht zum Entfall anderweitiger Genehmigungen, beispielsweise aus dem Bereich des Denkmal- und Naturschutzes, führt. Insoweit leisten die Anhebung der genehmigungsfreien Höhen von Mobilfunkmasten, sowie die vorgesehene Verringerung der Abstandsflächentiefen einen wichtigen Beitrag zur Verringerung des Genehmigungsaufwandes.

Der Vollständigkeit halber erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass auch alle kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie Deutscher Städtetag) auf Bundesebene die Erhöhung der Freistellung auf 15 Meter im Innenbereich ausdrücklich begrüßen.

## II. Mobile Antennenträger

Mobile Antennenträger, im Regelfall in Form von Containerlösungen mit Mast oder Fahrzeugen mit ausfahrbarem Mast, haben eine wichtige Bedeutung, um kurzfristig den Ausfall von Standorten zu kompensieren und das Auftreten von Funklöchern zu vermeiden. Gerade bei der Vielzahl von Standorten (die Telekom verfügt über ca. 25.000 Mobilfunkstandorte bundesweit), deren Anzahl durch die Versorgungsaufgaben noch deutlich steigen wird, ist zukünftig verstärkt zu befürchten, dass wegfallende Standorte, insbesondere durch Kündigung oder durch nicht rechtzeitige Akquisition von Ersatzgrundstücken, nicht rechtzeitig durch neue Standorte kompensiert werden können.

Ein Zeitraum von 3 Monaten, im dem nach den derzeitigen Regelungen eine vorübergehende Aufstellung von mobilen Antennenträgern gestattet ist, reicht jedoch bei Weitem nicht für die Akquise und Neuerrichtung eines wegfallenden Standortes; auch eine großzügigere Praxis mit Gewährung von bis zu 6 Monaten hilft hier nur begrenzt weiter.

Wir möchten hierzu anregen, eine entsprechende Regelung in die Bauordnung aufzunehmen, die es uns erlaubt, zukünftig eine Aufstellung bis zu 24 Monaten vorzunehmen, was sachgerecht ist, da man durchschnittlich von Beginn der Suche eines Standortes bis zur erfolgten Errichtung von einem solchen Zeitraum ausgehen muss.

## III. Abstandsflächen

In Schleswig-Holstein beträgt die Tiefe der Abstandsflächen im Regelfall 0,4 H (außer in Industrie- und Gewerbegebieten, dort 0,2 H), so auch im Außenbereich. In Hinsicht auf die Anforderungen, die sich aus den verschärften Versorgungsbedingungen für die Versorgung von Verkehrswegen sowie daraus ergeben, dass ein hohes Bedürfnis nach Schließung sog. white spots besteht, stellen die bestehenden Regelungen ein deutliches Hindernis für die Errichtung von Standorten im Außenbereich dar. Durch die bestehenden Abstandflächenvorschriften sind wir genötigt, unsere Anlagen oftmals in die Mitte von Grundstücken zu setzen, was die Akquisition von Grundstücken erschwert oder zu versuchen, die Übernahme mit Grundstücksnachbarn zu verhandeln, was aufwändig, nicht immer erfolgreich und zumeist teuer ist.

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen für die Errichtung freistehender Funkmaste inklusive zugehöriger

gebäudegleicher Systemtechnikcontainer, somit v.a. für die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen hingegen aus unserer Sicht keine Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung von Grundstücken und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung, soweit die angrenzenden Grundstücke nicht bebaut (und bebaubar) sind. Es ist daher nicht zwingend ersichtlich, warum eine gebäudegleiche Wirkung auch angenommen wird, wenn es sich um unbebaute Nachbargrundstücke handelt.

Wir regen daher dringend an, dass gesetzlich in § 6 der LBO S-H festgelegt wird, dass Mobilfunkmasten im Außenbereich keine Abstandsflächen auslösen, soweit der Außenbereich nicht an einen Innenbereich angrenzt.

Zusätzlich sollte darüber hinaus festgelegt werden, dass in beplanten oder faktischen Baugebieten runde Masten mit einem Durchmesser bis max. 1,5 m und eckige Masten mit einer Schenkellänge von max. 1,5 m im Außenbereich unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 m an die Grundstücksgrenze gebaut werden dürfen. Dies würde zu einer deutlichen Vereinfachung des Ausbaus im Vergleich zu bestehenden Regelungen beitragen.

#### IV. Formulierungsvorschläge

1. Der Wortlaut für die Regelungen zur Freistellung von Antennenträgern im Innenbereich und für Mobile Antennenträger könnte lauten:

§ 61

(1) Baugenehmigungsfrei sind:

folgende Gebäude oder bauliche Anlagen

Ziff. 5

a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu **15m; auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut; im Außenbereich zu Zwecken der Telekommunikation freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m** und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup> sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,

**b) ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden**

2. Der Wortlaut für die Regelungen zu Abstandsflächen von Mobilfunkanlagen könnte lauten:



„ § 6(x) Abstand brauchen nicht zu halten

- x. Antennen einschließlich der Masten,
  - a) im Außenbereich, jedoch nicht von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise außerhalb eines solchen Gebietes liegt,
  - b) in sonstigen Gebieten, wenn der Durchmesser der Masten nicht mehr als 1,50 m und deren Höhe nicht mehr als 15 m beträgt, freistehend gemessen ab der Geländeoberfläche oder auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass andere Bundesländer mit ihren Plänen zur Unterstützung der Mobilfunknetzbetreiber schon weiter sind. Sowohl in Hessen, Niedersachsen, Brandenburg wie auch in Nordrhein-Westfalen sind Änderungen der Bauordnungen beschlossen worden, die insbesondere Änderungen in Hinsicht auf die Freistellung von 15m im Innenbereich verabschiedet haben (wie auch teilweise Änderungen im Abstandsflächenrecht wie auch zu den mobilen Antennenträgern).

Mit freundlichen Grüßen

Linus Schade

Beauftragter Landespolitik der Deutschen Telekom AG  
für Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt  
Group Headquarters, Group Public and Regulatory Affairs  
Politische Interessenvertretung  
Kronshagener Weg 107, 24116 Kiel  
+49 431 145 6338 (Festnetz)  
+49 151 7447 9278 (Mobil)  
E-Mail: Linus.Schade@telekom.de